

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Gegen Postzustellungsurkunde

Bosch Rexroth AG
Herrn Reinhard Schäfer (DC/EM)
Zum Eisengießer 1
97816 Lohr am Main

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132116034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
25.08.2022

Bitte bei Antwort angeben
54-1711-581-SB

Ihr Ansprechpartner
Frau E. Müller

Tel. 09353 / 793-1248
Fax 09353 / 793-7248
E-Mail Elena.Mueller@Lramsp.de
De-Mail Poststelle@Lramsp.De-Mail.de

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
237 26.08.2022

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Eisengießerei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main
durch die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main;
hier: Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG – Neuerrichtung Kühlhauserweiterung,
Errichtung und Betrieb der Entstaubungsanlage (Q24/1) nach Umzug auf die neu errich-
tete Kühlhauserweiterung und Anschluss bereits bestehender Anlagenaggregate**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG:

Die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Neuerrichtung der Kühlhauserweiterung, zur Errichtung und zum Betrieb der Entstaubungsanlage (Q24/1) nach Umzug auf die neu errichtete Kühlhauserweiterung und unter Anschluss bereits bestehender Anlagenaggregate.

2. Planunterlagen:

Dieser Teilgenehmigung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG und Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG: Neuerrichtung Kühlhauserweiterung mit Entstaubungsanlage Q24/2 (BE 410) und Mittelfrequenzofen (BE 100); Neuorganisation Kokillenguss (B 310) und Gussputzerei (BE 510; Entfall Netzfrequenzofen NF II (BE 100), CO₂-Verfahren in Handkernmacherei (BE 230) vom 07.04.2022

- Antrag zum Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.05.2022
- Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung für die Wiederinbetriebnahme der Entstaubungsanlage [REDACTED] mit Emissionsquelle Q 24/1 vom 25.08.2022
- Allgemeine Angaben
 - Betreiber und Antragsteller
 - Standort der Anlage, Anschrift/Anlagenbezeichnung
 - Antragsgegenstand
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Zertifizierte Managementsysteme
 - Investitionskosten des Vorhabens
 - Zeitpunkt der geplanten Änderung
 - Verzeichnis der beigefügten Unterlagen
- Umgebung und Standort der Anlage
 - Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
 - Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
 - Übersichtsplan, M 1 : 25.000, Unterlage: 2.3 vom 31.01.2022
 - Übersichtsplan, M 1 : 5.000, Unterlage: 2.4 vom 16.11.2021
 - Flächennutzungsplan Werk 1, Allplan 2020
 - Übersichtsplan Luftbild, M 1 : 25.000, Unterlage: 2.7 a vom 31.01.2022
 - Übersichtsplan Luftbild, M 1 : 5.000, Unterlage: 2.7 b vom 16.11.2021
 - Auszug aus dem Katasterwerk, M 1 : 1.000, Unterlage: 2.8 vom 16.11.2021
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen
 - Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume
 - Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
 - Technische Daten, Gesamtanlage, MF-Induktions-Tiegelofen, [REDACTED] vom 04.08.2021
 - Datenblatt Trockenrückkühler als horizontal ausblasendes Gerät, Typ: [REDACTED]
 - E-Mail: [REDACTED] (Lärmemission [REDACTED]-Kühler, Angebot Nr.: [REDACTED]) vom 08.07.2021
 - [REDACTED] Lufttechnische Anlagen, Aufgabenstellung und technische Daten, [REDACTED] Taschenfilter, [REDACTED]
 - Technische Angebotsdetails, Guss sandtrennung/Sandregenerierung/Kühlung, Angebot [REDACTED]
 - [REDACTED], Entstaubungsanlage Q24/2 für Kühlhaus, Baustufe 2, Angebot Nr. [REDACTED]
 - Gewährleistung vom 09.11.2021
 - Angebot Nr. [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Strahlanlage [REDACTED] (Variante I) und Strahlanlage [REDACTED] (Variante II) Belegnummer [REDACTED] vom [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Skizze, [REDACTED]
- [REDACTED]
- Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben und Endprodukte
- Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m³)
- Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED] vom 30.11.2021

- Sicherheitsdatenblatt, [REDACTED] vom 30.11.2021
- Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe
- Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten)
 - Entwurfsplan Grundriss, Kellergeschoss und Fundamente, Lo 309 Anlieferungshalle Entwurfslayout MF6, Plan-Nr. 2021-061, M 1 : 100, RUF Ingenieure für Tragwerks-planung, Lohr a. Main vom 06.10.2021
 - Entwurfsplan Anlieferung, Grundriss Erdgeschoss, Lo 309 Ofenbühne/Anlieferung Bestand und Entwurf, Plan-Nr. 2021-062, M 1 : 100, RUF Ingenieure für Tragwerks-planung, Lohr a. Main vom 06.10.2021
 - Entwurfsplan Anlieferung, Schnitte und Nord-Ostansicht, Lo 309 Ofenbühne/Anlieferung Bestand und Entwurf, Plan-Nr. 2021-063, M 1 : 100, RUF Ingenieure für Tragwerksplanung, Lohr a. Main vom 06.10.2021
 - Entwurfsplan Draufsicht, Schnitt u. Nord-Ostansicht, Lo 309 Anlieferung, Erweiterung der Kühlanlage für MF6, Plan-Nr. 2021-079, M 1 : 100/75/25, RUF Ingenieure für Tragwerksplanung, Lohr a. Main vom 08.12.2021
 - Lageplanskizze, Neugestaltung Handkernmacherei, Phase 1, M 1 : 25 vom 11.02.2022
 - Lageplanskizze, Mini-Kokille, M 1 : 100 vom 25.06.2021
 - Plan, Ansichten, Lo3 Kühlhaus mit Entstaubung, M 1 : 100, Plan-Nr. 2021-23 vom 01.07.2021
 - Plan, Grundrisse und Schnitte, Lo3 Kühlhaus mit Entstaubung, M 1 : 100, Plan-Nr. 2021-028 vom 02.08.2021
 - Plan, Grundrisse und Schnitte mit [REDACTED] Anlage, Modernisierung Gießerei Lo3 Kühlhaus mit Entstaubung, M 1 : 100, Plan-Nr. 2021-077 vom 22.11.2021
 - Plan, Dachebene und Schnitte 2-2 mit [REDACTED] Anlage, Modernisierung Gießerei Lo3 Kühlhaus mit Entstaubung, M 1 : 100, Plan-Nr. 2021-078 vom 23.11.2021
 - Plan, Zeichnungs-Nr. CG1000339-K, Projekt [REDACTED]
 - Layoutplan Lo306, Putzerei EG, M 1 : 100 vom 09.02.2022
 - Neuorganisation Kokillenguss, Handkernmacherei (BE 230) vom 02.03.2022
 - RI-Fließbild, Zeichnungs-Nr. P02307-01-X00000 vom 08.11.2021, [REDACTED]

- Luftreinhaltung

- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
- Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen
- Gesamtübersicht der Entstaubungs- und Absauganlagen, LoP3 Emissionsquellen vom 28.01.2022
- Plan, Ofenabsaugung, M 1 : 100 vom 07.12.2020
- Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschl. Austrittsbedingungen der Emissionen (Insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m³/h) im Normzustand)
- Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhen-berechnung), TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Az. IS-US-NBG/wi vom 19.01.2022
- Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen: Ins. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen zur Überwachung der Wirksamkeit und Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen
- Betrachtung der Immissionen der Anlage
- Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungs-

kapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Az. IS-US-NBG/wi vom 12.04.2022

- Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
 - Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle
 - Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
 - Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteile tags, nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nr. 6.4 und 6.5 TA Lärm)
 - vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
 - Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach 2.3 und A.1.3 TA Lärm
 - Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.
 - Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.
 - Bericht TAC 5084-22, Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb einer Gießerei, TAC Technische Akustik, Büro Grevenbroich vom 09.02.2022
 - Einleitung und Aufgabenstellung
 - Normen, Richtlinien und verwendete Unterlagen
 - Anforderungen, Immissionsrichtwerte, Immissionsorte
 - Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise
 - Eingangsdaten der Prognose
 - Tieffrequente Geräusche
 - Betriebszeiten, Einwirkzeiten
 - Berechnung der Geräuschimmission
 - Beurteilung
 - Ergebnisse der Zusammenfassung
 - Anhang A: Lageplan mit Immissionsorten (IO) und Quellen
 - Anhang B: Grundrisse, Ansichten und Schnitte Kühlhaus mit Entstaubungsanlagen (B1 Grundrisse und Schnitte, B2 Dachaufsicht und Schnitt, B3 Ansichten)
 - Anhang C: Layoutplan Hallen Lo306 – Lo308
 - Anhang D: Rechenlaufinformation
 - Anhang E: Schallausbreitungsrechnung zu den Immissionsorten (IO) E1 und E2
 - Anhang F: In den Tabellen verwendete Abkürzungen und deren Bedeutung
- Anlagensicherheit
 - Allgemeine Anlagensicherheit
 - Angaben zu 12. BImSchV (Störfallverordnung)
 - Störfall-Verordnung 2017 (Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, Betriebsbereich: Bosch Rexroth AG - Rexroth Guss vom 19.11.2021)
- Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschl. Darlegung weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschl. Darlegung weshalb eine weitergehende Verwertung nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen inkl. Beseitigungswege
- Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
 - Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie

- Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insb. Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie
- Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
 - Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
 - Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschl. Angabe der Gebäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandene Maßes der baulichen Nutzung
 - Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk im M 1 : 1.000 mit Nordpfeil
 - Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV im M 1 : 100
 - Brandschutznachweis
 - Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Kühlhauses Gebäude Lo 323 vom 17.03.2022
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 23.02.2022
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV, Stand: Februar 2021
 - Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.03.2022
 - Bestimmungen des verantwortlichen Tragwerksplaner für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit vom 17.03.2022
 - Berechnungen (Nutzflächen, Umbauter Raum) zum Bauantrag vom 01.03.2022
 - Statistik der Baugenehmigungen
 - Lageplan, Errichtung eines Kühlhauses Gebäude Lo 323, Plan-Nr. 2022-015, M 1 : 1.000 vom 01.03.2022
 - Baueingabeplan Grundrisse und Schnitte, Plan-Nr. 2022-016, M 1 : 100 vom 01.03.2022
 - Baueingabeplan Ansichten, Plan-Nr. 2022-017, M 1 : 100 vom 01.03.2022
 - Antrag auf Baugenehmigung: Lo 309 Anlieferungshalle - Neuer MF-Ofen 6 und Erweiterung Trockenrückkühler vom 17.03.2022
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 23.02.2022
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV, Stand: Februar 2021
 - Baubeschreibung zum Bauantrag vom 04.03.2022
 - Bestimmungen des verantwortlichen Tragwerksplaner für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
 - Statistik der Baugenehmigungen
 - Lageplan, Lo 309 Anlieferungshalle - Neuer MF-Ofen 6 und Erweiterung Trockenrückkühler, Plan-Nr. 2022-019, M 1 : 1.000 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Kellergeschoss, Plan-Nr. 2022-020, M 1 : 100 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Erdgeschoss, Plan-Nr. 2022-21, M 1 : 100 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Draufsicht und Schnitt 2-2, Plan-Nr. 2022-022, M 1 : 100 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Schnitt A-A und Schnitt 1-1, Plan-Nr. 2022-023, M 1 : 100 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Ansichten, Plan-Nr. 2022-024, M 1 : 100 vom 04.03.2022
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Allgemeiner Arbeitsschutz
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gewässerschutz

- Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kühlhauserweiterung, einer neuen Entstaubungsanlage Q24/2 (BE 410) und eines Mittelfrequenzofens (BE 100) im amtlichen festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains im Rahmen der Modernisierung der Eisengießerei mit Änderungen/Ergänzungen vom 20.05.2022
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtsplan, Unterlage: 2.3, M 1 : 25.000 vom 31.01.2022
 - Übersichtsplan, Unterlage: 2.4, M 1 : 5.000 vom 16.11.2021
 - Auszug aus dem Katasterwerk, Nr. 2.8, M 1 : 1.000 vom 16.11.2021
 - Lageplan, M 1 : 1.000, Plan-Nr. 2022-019 vom 04.03.2022
 - Lageplan, M 1 : 1.000, Plan-Nr. 2022-015 vom 01.03.2022
 - Baueingabeplan Kellergeschoss, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-020 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Erdgeschoss, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-021 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Schnitt A-A und Schnitt 1-1, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-023 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Ansichten, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-024 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Grundrisse und Schnitte, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-016 vom 01.03.2022
 - Baueingabeplan Ansichten, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-017 vom 01.03.2022
 - Fundamentplan - Erweiterung 2. Kühlhauser (ehem. 10979), M 1 : 50, Plan-Nr. 341000052 vom 22.11.2021
 - Auskunftsbogen vom 02.12.2021
- Antrag auf zeitlich befristete Erlaubnis zur Bauwasserhaltung für die Errichtung einer Kühlhauserweiterung, einer neuen Entstaubungsanlage Q24/2 (BE 410) und eines Mittelfrequenzofens (BE 100) im Rahmen der Modernisierung der Eisengießerei (Fl.-Nr. 547/6 der Gemarkung Loehr a. Main)
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtsplan, Unterlage: 2.3, M 1 : 25.000 vom 31.01.2022
 - Übersichtsplan, Unterlage: 2.4, M 1 : 5.000 vom 16.11.2021
 - Auszug aus dem Katasterwerk, Unterlage: 2.8, M 1 : 1.000 vom 16.11.2021
 - Lageplan, M 1 : 1.000, Plan-Nr. 2022-019 vom 04.03.2022
 - Lageplan, M 1 : 1.000, Plan-Nr. 2022-015 vom 01.03.2022
 - Baueingabeplan Kellergeschoss, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-020 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Erdgeschoss, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-021 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Schnitt A-A und Schnitt 1-1, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-023 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Ansichten, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-024 vom 04.03.2022
 - Baueingabeplan Grundrisse und Schnitte, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-016 vom 01.03.2022
 - Baueingabeplan Ansichten, M 1 : 100, Plan-Nr. 2022-017 vom 01.03.2022
 - Ergänzt durch E-Mail vom 27.05.2022 um
 - Gutachten 1607239-2 aus dem Rückbau der Schlosserei Lo309 vom 19.04.2017
 - Gutachten 200013-2 zum Aushub Entstaubungsanlage Q24 vom 10.08.2021
- Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens
- Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gem. §§ 58, 59 WHG (z.B. Sammelkanalisation)
- Bei Benutzungen von Gewässern gem. § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Aufstauen von Grundwasser)
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG; ergänzt durch E-Mail vom 19.05.2022 und Sicherheitsdatenblatt XXXXXXXXXX
- Naturschutz
 - Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
 - Natura 2000 – Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
 - Artenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung

- Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.2 Anlage 1 zum UVPG

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

3.1. Wasserwirtschaft

- 3.1.1.** Sollten Boden- oder Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Main-Spessart umgehend zu verständigen.
- 3.1.2.** Das Hochwassermanagementkonzept ist durch die Einzelmaßnahmen (Trennung der Stromversorgung für den Mittelfrequenzofen, wasserdichter Verbau sowie Aufstellung eines Hydraulikaggregats für die Kühlhauserweiterung oberhalb der HQ100 – Marke) anzupassen.
- 3.1.3.** Über die Hochwassersituation hat sich der Antragsteller selbst zu informieren (z. B. Internet: www.hnd.bayern.de, hier: Pegel Würzburg, App „umweltinfo“) und entsprechende Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Landratsamt Main-Spessart bzw. dem Freistaat Bayern infolge Hochwassereinwirkung und dgl. können aufgrund der Genehmigung nicht geltend gemacht werden.
- 3.1.4.** Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine defekten oder überschüssigen Geräte abgestellt werden. Zulässig sind nur die Geräte, die tatsächlich auf der Fläche benötigt werden. Diese sind in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- 3.1.5.** Sofern bei Arbeiten verunreinigtes Material festgestellt wird, ist dieses gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu entsorgen. Das Landratsamt Main-Spessart und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind unverzüglich zu informieren.
- 3.1.6.** Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Main-Spessart und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (poststelle@wwa-ab.bayern.de) rechtzeitig anzuzeigen.

3.2. Baurecht

- 3.2.1.** Der Brandschutznachweis ist durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen.
- 3.2.2.** Die geprüften statischen Unterlagen zusammen mit dem Prüfbericht der Prüferin Dipl.-Ing. Ulrike Schömig sowie der LGA Landesgewerbeanstalt Bayern sind bei der Bauausführung zu beachten.

3.3. Immissionsschutz

- 3.3.1.** Der Filter sowie der Ventilator der Abgasreinigungsanlage [REDACTED] sind entsprechend der Antragsunterlagen im 1.OG der Kühlhauserweiterung aufzustellen.
- 3.3.2.** Die Nebenbestimmungen Ziffern 3.4 ff. des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.07.2021, Az. 54-1711.573-SB gelten mit Ausnahme der Ziffern 3.4.3.1 und 3.4.3.5 unverändert und entsprechend für den Betrieb am neuen Standort der Entstaubungsanlage fort.
- 3.3.3.** Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.3.1 des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.07.2021, Az. 54-1711.573-SB wird wie folgt ersetzt:

„3.4.3.1 Die Abgase folgender Aggregate sind über ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen zu erfassen, über die Entstaubungsanlage [REDACTED] zu reinigen und über den Kamin Q24/1 in die freie Luftströmung abzuleiten:

- Netzfrequenzöfen III
- Material an NF-Ofen
- Bunker Zuschlagstoffe MF-Öfen
- Abschlacken, Vergießen und Gießlinie
- Behandlungsstand“

3.3.4. Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.3.5 des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.07.2021, Az. 54-1711.573-SB wird wie folgt ersetzt:

„3.4.3.5 Das gereinigte Abgas ist über die Emissionsquelle Q24/1 mit einer Höhe über Erdgleiche von 32,05 m und einem maximalen Volumenstrom von 65.590 m³/h (N.tr.) senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.“

4. Hinweise:

- 4.1. Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung dieser Teilgenehmigung erlischt, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.
- 4.2. Die Nebenbestimmungen bestehender Bescheide (insbesondere Genehmigungen, Anordnungen, Änderungsbescheide) gelten weiterhin unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert, ergänzt oder werden bzw. überholt sind. Dies gilt insbesondere für die unverändert bestehenden Aggregate nach Anschluss an den neuen Standort der Entstaubungsanlage.
- 4.3. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).
- 4.4. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.5. Der Betreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 4.6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beigabe geeigneter Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 4.7. Die mit der Teilgenehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den oder die Rechtsnachfolger der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main.
- 4.8. Für alle höher gelegenen Arbeitsplätze, die zur Wartung, Instandsetzung und Reparatur erreicht werden müssen, ist ein sicherer Zugang vorzusehen.
- 4.9. Die höher gelegenen Arbeitsplätze sind ausreichend groß zu bemessen und sie sind gegen Absturz zu sichern.

- 4.10. Sollten die Lichtkuppeln (RWA) nicht dauerhaft durchtrittsicher sein, wird der Einbau eines Durchsturzsches empfohlen.
- 4.11. Es wird darauf hingewiesen, dass am Vorhabensstandort mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüssen zu rechnen ist. Bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) ist mit einem Wasserstand von ca. 153,73 m ü. NN zu rechnen und es würden Wassertiefen bis zu 1 m in dem geplanten Bereich auftreten.
- 4.12. Der allgemeine Gewässerschutz und die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG sind zu beachten.
- 4.13. Als Literatur und als Hilfestellung zur Erstellung eines betrieblichen Hochwasser-Konzeptes wird der VdS-Leifaden „HWS und -Konzepte bei Industrie- und Gewerbeunternehmen“ empfohlen.
- 4.14. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn an den Gebäuden, an abgestellten Geräten oder sonstigen Gegenständen Schäden durch Hochwasser oder sonstige Hochwassereinflüsse entstehen.
- 4.15. Auf mögliche Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sowie auf die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwässer als eines 100-jährlichen wird hingewiesen.
- 4.16. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der Fa. Bosch Rexroth AG empfohlen den werkseitigen Hochwasserschutz auf das Main-Hochwasser anzupassen. Aus der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets des Mains ergibt sich für das Firmengelände ein Gefährdungspotential.
- 4.17. Bevor weitere Baumaßnahmen auf dem Werksgelände – unabhängig der rechtlichen Genehmigunggrundlage – umgesetzt werden, sollte die Anpassung des Hochwasserschutzes erfolgen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Fa. Bosch Rexroth AG ist eine Retentionsraumbilanzierung über den genehmigten Retentionsraum (Bescheid vom 11.04.2022, Az. 54-645-98/21-W) zu führen. Sofern sich Änderungen nach Abschluss der Maßnahme ergeben, bittet das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg um Vorlage der aktualisierten Pläne (auch in digitaler Form).
- 4.18. Die Realisierung des Vorhabens hat unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – in der Fassung vom 18. April 2017 zu erfolgen.
- 4.19. Fässer und Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 31 AwSV in zugelassenen Auffangwannen bzw. Auffangräumen einzustellen deren Auffangvolumen mind. der des größten Behälters bzw. 10 % aller eingestellten Behälter entspricht. Maßgebend ist der größere der beiden Werte.
- 4.20. Die Errichtung prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 Abs. 1 AwSV dem Landratsamt Main-Spessart mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 4.21. Alle anfallenden Abfallfraktionen sind unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung, soweit keine Verwertung möglich ist, einer ordnungsgemäßen und allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Auf die Einhaltung der Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie der Kreislaufwirtschaft wird ausdrücklich hingewiesen.

5. **Auflagenvorbehalt:**

Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Kostenfestsetzung:

- 6.1. Die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main, hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
- 6.3. Auslagen sind in Höhe von 3,68 € zu erstatten.

Gründe:**I.**

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Bosch Rexroth verfügt u.a. über eine Zertifizierung nach ISO 14 001 (Umweltmanagement) und ISO 50 001 (Energiemanagement).

Die Fa. Bosch Rexroth beabsichtigt die Neuerrichtung der Kühlhauserweiterung mit Entstaubungsanlage Q 24/2 (BE 410) und eines Mittelfrequenzofens (BE 100); die Neuorganisation des Kokillengusses (BE 310) und der Gussputzerei (BE 510) sowie den Entfall des Netzfrequenzofen NF II (BE 100) und des CO₂-Verfahrens in der Handkernmacherei (BE 230).

Ziele des Vorhabens sind die Verbesserung der Energieeffizienz, die Reduzierung der CO₂-Emissionen, Verbesserungen im Arbeitsumfeld der Gießereimitarbeiter, Entlastung des örtlichen Straßenverkehrs sowie eine verbesserte Wirtschaftlichkeit. Hinsichtlich der genehmigten Produktionskapazität der Eisengießerei ([REDACTED] t Flüssigeisen pro Jahr) wird sich keine Änderungen ergeben.

Der Betreiber beantragte mit Schreiben vom 07.04.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 11.04.2022, die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG. Der Genehmigungsantrag wurde am 20.04.2022 um das Luftreinhaltegutachten ergänzt. Am 19.05.2022 wurden Angaben zum Schmelzbetrieb, am 20.05.2022 Erläuterungen zur Retentionsraumbilanzierung und am 27.05.2022 Angaben und Gutachten zur Bauwasserhaltung ergänzt, sodass der vollständige Antrag am 27.05.2022 vorlag.

Das Vorhaben soll nach den dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen ausgeführt werden. Diese sind in Ziffer 2 des Bescheidtenors umfassend beschrieben.

Darüber hinaus hat die Firma Bosch Rexroth AG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Hinsichtlich des Nachweises, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, verweist die Fa. Bosch Rexroth AG auf Sachverständigengutachten sowie darauf, dass die Maßnahme insgesamt eine Verbesserung hinsichtlich CO₂-Einsparungen, Abfallverminderung sowie Reduzierung diffuser Immissionen und Lärm darstellt.

Auf Antrag der Fa. Bosch Rexroth wurde mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 24.06.2022, Az. 54-1711-568-EM der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zugelassen für

- die Erstellung der Fundamente und baulichen Einrichtungen für den Mittelfrequenzofen MF 6 inkl. Peripherie sowie Installation der anlagentechnischen Einrichtungen (Ertüchtigung Stahlbau, Lüfter auf Gattierungshalle, Chargierfahrzeug, Kühlwasserstation, Schaltanlage, Glättungs-drossel, Hydraulikanlage),
- die Erstellung der Fundamentarbeiten und Errichtung des Kühlhauses und
- den Umzug der Entstaubungsanlage [REDACTED] (Q24/1) auf das Kühlhaus.

Nicht zugelassen gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG wurde der Weiterbetrieb der Entstaubungsanlage ■■■ nach dem Umzug auf das Kühlhaus.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 beantragte die Fa. Bosch Rexroth eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Wiederinbetriebnahme der Entstaubungsanlage ■■■ mit Emissionsquelle Q 24/1 nach Umzug auf die neu errichtete Kühlhauserweiterung und Anschluss bereits bestehender Anlageaggregate. Nur mit einer Genehmigung für den Betrieb der Entstaubungsanlage am neuen Standort kann die Gießerei nach den bereits abgeschlossenen Umbauarbeiten für diesen Teil wieder in Betrieb gehen.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Lohr a. Main
- Herr Kreisbrandrat Schmidt, Karlstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Main-Spessart
- Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Main-Spessart
- Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Main-Spessart
- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt u. Umgebung GmbH & Co. KG
- Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Klinikum Main-Spessart

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

Die Fachkraft für Umwelt beim Landratsamt Main-Spessart stimmte dem Vorhaben aus immissionschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu.

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter erwartet. Die Vorprüfung nach UVPG hat ergeben, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Die weiteren Fachbehörden haben ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Stadt Lohr a. Main stimmte dem Vorhaben zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB am 23.06.2022.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Genehmigungspflicht / Verfahrensart

Das mit Schreiben vom 27.01.2021 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der

Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 2.4 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Bosch Rexroth AG dies mit Schreiben vom 17.05.2022 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Teilgenehmigung ist vorliegend zu erteilen.

Die Genehmigungsbehörde soll gem. § 8 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilen, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor:

a) Berechtigtes Interesse gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG

Die Vorhabensträgerin hat ein berechtigtes Interesse an der Teilgenehmigung.

Insbesondere für Betriebsgenehmigungen von Anlagenteilen, bei denen zuvor bereits die Errichtung genehmigt wurde, ist das berechtigte Interesse stets anzunehmen. Dies ist vorliegend insoweit der Fall, als dass der Umzug der Entstaubungsanlage auf die neu errichtete Kühlhauserweiterung bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zugelassen wurde. Der Weiterbetrieb der Entstaubungsanlage konnte nicht im Rahmen des vorzeitigen Beginns zugelassen werden, da die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BImSchG nicht vorliegen.

Im Übrigen stellt die geplante umfassende Modernisierung der Gießerei ein Vorhaben dar, welches nach Art und Umfang sinnvollerweise in einzelne Bau- und Umbauabschnitte aufgeteilt wurde. Die Teilgenehmigung führt insoweit also auch zu einer Verfahrensvereinfachung. Sie liegt im Interesse der Fa. Bosch Rexroth AG, da die Gesamtgenehmigung noch nicht vorliegt und nur mit der Genehmigung für den Betrieb der Entstaubungsanlage die Gießerei nach der Umbauphase für diesen Abschnitt wieder in Betrieb gehen kann.

b) Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung (§ 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Es muss u. a. sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Wasserwirtschaft:

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (Gewässer I. Ordnung), welches mit Verordnung des Landratsamt Main-Spessart am 11.11.2021 bekannt gegeben wurde. Nach der derzeit aktuellen zweidimensionalen Berechnung ist auf dem Werksgelände bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) mit einem Wasserstand von ca. 153,69 m ü. NN zu rechnen. Die Fließgeschwindigkeiten werden als gering eingestuft ($v < 0,01$ m/s). Somit sind stationäre Verhältnisse vorhanden.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG sind die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet sind und nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt wird. Ferner sind gemäß Art. 46 Abs. 6 BayWG u. a. Hindernisse für den Hochwasserabfluss zu beseitigen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und Abschwemmungen möglichst vermieden werden.

Im Hochwasserfall (HQ100) strömt das Wasser über die Jahnstraße und die Haaggasse ins Werksgelände und die Hochwasserschutzmauer wird überströmt. Dadurch verteilt sich das Hochwasser breitflächig auf dem Werksgelände aus. Es kommt zu einer seenartigen Überflutung ohne große Strömungsgeschwindigkeit. Das Bauvorhaben hat keinen nachteiligen Einfluss auf den Wasserstand und den Abfluss. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhaben auf die Nachbarschaft auswirkt, da örtliche Wasserstands- und Abflussänderungen sich nur auf das Betriebsgelände begrenzen. Laut Antrag werden 251 m³ Rückhalteraum beansprucht. Dabei wird die gezielte Flutung der Kühlhauserweiterung zugelassen und die Flutung der Räume unterhalb der Bühne für MF 6 nicht zugelassen. Der Ausgleich des Retentionsraumverlustes erfolgt direkt auf dem Betriebsgelände. Hierbei wurde mit dem Neubau Bürogebäude Lo120 eine funktionale Ausgleichsfläche von 379 m³ geschaffen. Zusätzlich ist ein Retentionsvolumen von 2.140 m³ durch ein Erdbecken geschaffen worden. Letzteres stellt keinen funktionsgleichen Ausgleich dar. Diese kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht dennoch anerkannt werden, da der funktionsgleiche Ausgleich für die Lamelle HQ100 bis Höhe Mauer anzuwenden ist. Unterhalb dieser Lamelle hat der Ausgleich nur volumen- und zeitgleich zu erfolgen. Die Genehmigung für den Retentionsraumausgleich wurde mit Bescheid vom 11.04.2022, Gz. 54-645-98/21-W erteilt. Die Oberkante der Hochwasserschutzmauer (Flutungsbeginn) beträgt 153,61 m ü. NNN. Im Baufeld wird seitens der Fa. Bosch Rexroth AG die minimalste sowie die maximalste Geländefläche mit 152,50 m bzw. 153,19 m ü. NN angegeben. Gemittelt ergibt sich für das Baufeld eine Geländefläche von 152,85 m ü. NN. Zwischen Wasserspiegel 153,69 m ü. NN und Geländefläche von 152,85 m ü. NN stellt sich ein Wasserstand von 0,84 m ein.

Retentionsraum	m ³	Gebuchte Flächen	m ³
funktionsgleich	379	Bürogebäude Lo120	18,32
		aktueller Antrag - Kühlhauserweiterung	26,88
Differenz	333,8		
nicht funktionsgleich	2.140	Bürogebäude Lo120	1.732,68
		aktueller Antrag - Kühlhauserweiterung	224,12
Differenz	183,2		

Die Fa. Bosch Rexroth AG hat eine Retentionsraumbilanzierung zu führen, um die Realisierbarkeit weiterer Bauprojekte einschätzen zu können. Der Retentionsraumverlust des beantragten Bauvorhabens wird umfangs- und zeitgleich ausgeglichen. Ein funktionsgleicher Ausgleich ist wie oben aufgeführt nicht notwendig. Das Werksgelände ist entlang der Lohr durch eine Hochwasserschutzmauer vor einem Hochwasser der Lohr geschützt. Nach der Neuberechnung des

Mains wurde festgestellt, dass der Hochwasserschutz nicht wirksam ist. Es kommt zu Überströmungen über die Hochwasserschutzmauer. Der Hochwasserschutz der Fa. Bosch Rexroth AG verliert seine Schutzwirkung bei Main-Hochwasser. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes. Gemäß Antragsunterlagen ist im Hochwasserfall der Betrieb durch die betriebseigene Werkfeuerwehr geschützt. Welche Maßnahmen dafür vorgesehen sind, wurde nicht erläutert. Es wird empfohlen, Verbesserungen der Risikosituation durch geeignete Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden und Gebäudeinhalten durchzuführen, da sich durch die Neuberechnung der Mains neuen Wasserstände ergeben haben. Wichtig hierbei ist die Risikoanalyse und das Aufstellen eines Schutzkonzeptes und Notfallplanes. Der hochwasserangepassten Bauweise wird über die Angaben des Vorhabensträger Rechnung getragen. Es sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Trennung der Stromversorgung für den Mittelfrequenzofen
- Wasserdichter Verbau des Raumes mit Transformatoren, Gleichrichter und Hydraulikanlage
- Aufstellung Hydraulikaggregat für die Kühlhauserweiterung auf einer Bühne oberhalb der HQ100-Marke

Eine Integrierung der Maßnahmen in das Hochwassermanagementkonzept hat zu erfolgen.

Mittelfristig ist vorgesehen, dass der Hochwasserschutz auf das Hochwasser des Mains angepasst wird.

Zur Prüfung schädlicher Bodenverunreinigung und deren Verdacht wurde das im Antrag erwähnte Gutachten des Büro ISU vorgelegt. Tiefbauarbeiten sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch ein fachlich versiertes geologisches Ingenieurbüro zu begleiten, soweit belastetes Bodenmaterial saniert werden muss. Die Maßnahmen sind aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zu dokumentieren. Sollten weitergehenden Boden- oder Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Main-Spessart umgehend zu verständigen.

Die gesamte Betriebsfläche ist regelmäßig sauber zu halten. Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine defekten oder überschüssigen Geräte abgestellt werden. Zulässig sind nur die Geräte, die tatsächlich auf der Fläche benötigt werden. Diese sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Im Übrigen sind der allgemeine Gewässerschutz und die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zu beachten.

Immissionsschutz allgemein:

Mit der Teilgenehmigung soll die bereits bestehende Entstaubungsanlage [REDACTED] mit der dazugehörigen Emissionsquelle Q24/1 nach Umzug auf die Kühlhauserweiterung wieder in Betrieb genommen werden. Es werden zunächst nur bereits bestehende Anlagenaggregate der Eisengießerei an die Entstaubungsanlage am neuen Standort angeschlossen. Die Kapazität der Anlage wird nicht verändert. Bei den angeschlossenen Aggregaten handelt es sich um bereits bestehende Anlagen, deren Emissionen nun über eine andere Abgasreinigung und eine andere Emissionsquelle an die Umwelt abgegeben werden.

Bisher (Genehmigung vom 28.07.2021 Az. 54-1711-573-SB)	Zukünftig
Netzfrequenzofen I-III (inklusive Chargiervorgänge, Aschlacken und Ablassen in die Transportpfannen)	Netzfrequenzofen III
Materialbunker für die NF Öfen II und III	Material an NF-Ofen
Warmhalteofen WO II	Bunker Zuschlagstoffe MF-Öfen
Handkernmacherei	Abschlacken, Vergießen und Gießlinie
	Behandlungsstand (Anschluss erfolgt erst in Sommerrevision 2023)

Die oben aufgeführten Aggregate sind bereits mit vorangegangenen Bescheiden, wie dem Bescheid vom 12.12.2008 (Az. 410-177-406-M), genehmigt, deren Nebenbestimmungen unverändert fortgelten.

Lärm:

Im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.07.2021, Az. 54-1711.573-SB sind umfangreiche Anforderungen an die Lärmemissionen der Anlagen gestellt. Die Schalleistungsspiegel der Entstaubungsanlage werden durch die Versetzung auf das Kühlhaus nicht erhöht. Filter und Ventilator befinden sich zukünftig eingehaust im 1.OG der Kühlhauserweiterung, wodurch eher mit einer Lärminderung zu rechnen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhausung des Filters sowie des Ventilators und Erhöhung der Emissionsquelle Q24/1 keine negativen Auswirkungen auf die Lärmmissionen aufweist. Der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nach Umsetzung der anderen beantragten Änderungen erforderlich.

Luftreinhaltung:

Es handelt sich um bestehende Anlagen und Prozessschritte deren Abluft bereits in der Vergangenheit erfasst, gereinigt und gesammelt an die Umgebung abgegeben wurden. Der Betrieb der einzelnen Aggregate der Anlage wird nicht geändert. Die Abluftreinigung über [REDACTED] sowie die Ableitung der gereinigten Abgase über die Emissionsquelle Q24/1 werden geändert. Die Emissionen der Gesamtanlage werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Eine starke Veränderung der Abgaszusammensetzung der Q24/1 im Vergleich zur vorher wird durch die angeschlossenen Aggregate nicht erwartet.

In Summe ergeben sich keine negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des Teilvorhabens auf die Emissionen der Gesamtanlage. Der Ort der Emissionen wird durch den Umschluss an Q24/1 geändert.

Abfallwirtschaft, Energie, Anlagensicherheit:

Auswirkungen auf die Bereiche Abfallwirtschaft, Energie und Anlagensicherheit werden durch die Umsetzung des Teilvorhabens nicht erwartet.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Da es sich um eine Anlage nach IE-RL handelt, ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG, soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Die im Antrag angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhalten relevant gefährliche Stoffe, welche die Mengenschwelle, WGK 1 > 1000 l/kg, aus der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten:

- [REDACTED] ölgefüllte Transformatoren mit einem Füllvolumen von 1600 kg, WGK 1 in BE 100 Schmelzbetrieb
- Hydraulikaggregat mit einem Inhalt von ca. 2000 l Hydraulikfluid, WGK 1 in BE 410 Formautomat

Eine Betrachtung in einem Bericht über den Ausgangszustand (AZB) ist für oberirdische AwSV-Anlagen der WGK 1 erst ab einem maßgeblichen Rauminhalt > 10.000 l erforderlich. Auf die Erstellung eines AZB kann somit verzichtet werden.

UVPG:

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Genehmigt ist eine Schmelzleistung von maximal

■ Tonnen Flüssigisen pro Jahr. Die Eisengießerei ist demnach der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich:

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt. Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden. Insbesondere aus Sicht des Lärmschutzes ist mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen. Durch die geplante Änderung kommen keine neuen Abfallarten hinzu. Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im UVP-Portal bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Ergebnis immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Kühlhauserweiterung und des Weiterbetriebes der Entsstaubungsanlage auf der neu errichteten Kühlhauserweiterung:

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Stellen haben die Planunterlagen überprüft und die notwendigen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Im Ergebnis ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage und bei Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Sie finden ihre Grundlage insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Fachvorschriften. Durch die im Bescheidtenor enthaltenen Nebenbestimmungen können die Interessen des Antragstellers und die der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft und der Anlagenbenutzer gegenseitig ausgeglichen werden, so dass den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

c) Vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens (§ 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG)

Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens im Sinne des § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG ergibt, dass der geplanten weiteren Änderung der Eisengießerei (Neuerrichtung eines Mittelfrequenzofens (BE 100); die Neuorganisation des Kokillengusses (BE 310) und der Gussputzerei (BE 510) sowie der Entfall des Netzfrequenzofen NF II (BE 100) und des CO₂-Verfahrens in der Handkernmacherei (BE 230)) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die bisher von der Fachkraft für Umwelt durchgeführte Prüfung ermöglicht eine hinreichend sichere Prognose, dass für das Gesamtvorhaben die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Insbesondere wird nach Errichtung und bei Betrieb der erweiterten Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt sein, dass sich die aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergibt, dass von diesem keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden

und zudem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen solche Einwirkungen getroffen werden wird. Es wird nicht erwartet, dass von dem geplanten Gesamtvorhaben Emissionen ausgehen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Von der Anlage ausgehende Geräusche werden voraussichtlich die durch die TA Lärm vorgegebenen Grenzwerte einhalten. Von der Anlage ausgehende luftverunreinigende Stoffe und Gerüche werden voraussichtlich die durch die TA Luft vorgegebenen Grenzwerte einhalten.

Des Weiteren wird zusätzlich durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Einhaltung der Betreiberpflichten sichergestellt werden können.

Die weiteren Fachbehörden haben bereits abschließend zum Gesamtvorhaben Stellung genommen und keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auch die Stadt Lohr a. Main stimmte dem Gesamtvorhaben zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Ausführungen zur Vorprüfung nach UVPG erscheinen plausibel; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 8 BImSchG soll dem Antrag auf Teilgenehmigung stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Die Fa. Bosch Rexroth AG hat die Teilgenehmigung für die Neuerrichtung Kühlhauserweiterung, die Errichtung und den Betrieb der Entstaubungsanlage [REDACTED] (Q24/1) nach Umzug auf die neu errichtete Kühlhauserweiterung und den Anschluss bereits bestehender Anlagenaggregate beantragt.

Hindernde Umstände in Bezug auf den beantragten Umfang der Teilgenehmigung sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor. Dem Antrag auf Teilgenehmigung ist daher stattzugeben (§ 8 BImSchG).

Die Teilgenehmigung wird entsprechend § 12 Abs. 1 und 3 BImSchG mit Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Die Auflagen sind jeweils zur Wahrung der gesetzlichen Vorgaben bzw. zur Verhütung von Gefahren geeignet, erforderlich und angemessen, wie sich aus den oben dargestellten Ausführungen ergibt.

4. Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 i. V. m § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Folgende behördliche Entscheidungen sind aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst:

- Baugenehmigung gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 68 Abs. 1 BayBO
- wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Lfd. Nr. 8.II.0/ Tarifstellen 1.5.1, 1.1.2, 1.5.3, 1.3.1 i.V.m. Lfd. Nr. 2.I.1/Tarifstellen 1.24.1.1.2, 1.24.1.2.2.2, Lfd. Nr. 8.IV.0/Tarifstellen 1.20.1, Lfd. Nr. 8.II.0/ Tarifstellen 1.5.3, 1.3.2 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz.

Maßgebend für die festgesetzte Gebühr war die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Anspruch genommene Zeit der Verfahrensbeteiligten.

Die Auslagen betreffen Kosten für die Postzustellung in Höhe von 3,68 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ratka
Regierungsrätin